

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen von POLYMA gelten für alle zwischen POLYMA und dem Verkäufer abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Waren. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die POLYMA nicht ausdrücklich anerkennt, sind für POLYMA unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und POLYMA im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Nimmt der Verkäufer eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist POLYMA jederzeit zum Widerruf berechtigt.

(2) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot von POLYMA übergeben werden, bleiben im Eigentum von POLYMA, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Nimmt der Verkäufer die Bestellung von POLYMA nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind diese Unterlagen unverzüglich an POLYMA zurückzusenden. Der Verkäufer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Verschwiegenheit über alle Angaben die er von POLYMA erhält. Diese Pflicht dauert auch nach Vertragsbeendigung oder mangels Abschluss nach Scheitern der Verhandlung für weitere 5 Jahre an. Die Verpflichtung gilt nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc.) und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn Offenkundigkeit einer Entwicklung später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

### § 3 Zahlungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von POLYMA angegebene Bestellnummer auszuweisen.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

(3) POLYMA stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Sie ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von POLYMA, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

### § 4 Lieferfrist

(1) Die von POLYMA in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

(2) Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen POLYMA die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht POLYMA Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### § 5 Gewährleistung / Haftung

(1) POLYMA ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich ab Ablieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.

(2) POLYMA stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet gegenüber POLYMA im gesetzlichen Umfang. POLYMA ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

(3) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

### § 6 Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

(1) Wird POLYMA auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer POLYMA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

(2) Muss POLYMA auf Grund eines Schadensfalls im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, POLYMA alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. POLYMA wird, soweit sie die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von POLYMA bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von POLYMA bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird POLYMA von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, POLYMA auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die POLYMA im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. POLYMA ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von POLYMA von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von POLYMA bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum von POLYMA. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für POLYMA. Wird die Vorbehaltsware von POLYMA mit nicht in ihrem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von POLYMA bereitgestellte Sache mit anderen ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache der Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, POLYMA das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum von POLYMA für diese.

(2) Von POLYMA zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die von POLYMA bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an POLYMA ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Alle von POLYMA erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer nur mit schriftlicher Einwilligung von POLYMA außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages, hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an POLYMA zurückzugeben.

### § 8 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Kassel, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.